

# natura

NEWSLETTER „NATUR“ DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION GD ENV

Nr. 12. September 2000



Neu angelegte Feuchtfläche in einem ehemaligen Tagebaugbiet. Foto: M. Pajard, Ecosphere

## VERSTÄNDIGUNG UND DISKUSSIONEN...

Schon seit vielen Jahren werden Debatten darüber geführt, ob der Bär frei durch die Berge und Wälder Europas streifen darf. Es liegt an den Mitgliedstaaten, über die geeignetsten Maßnahmen, die zu „einem günstigen Erhaltungszustand“ der Art im Sinne der Bestimmungen der FFH-Richtlinie führen sollen, zu entscheiden.

Andere Arten und Lebensraumtypen mögen zwar nicht ganz so bekannt sein, spielen für den Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa aber dennoch eine wichtige Rolle. Beispielsweise wird das Schicksal einer endemischen Fischart auf Rhodos (siehe Seite 5) oder der typischen Flora von Valencia (siehe Seiten 8-11) auch weiterhin unsicher bleiben, wenn die Bemühungen um deren Erforschung nicht verstärkt werden. Nur durch eine verbesserte Kenntnis können nämlich die für den Erhalt dieser Arten erforderlichen

Schutzmaßnahmen bereits in der entscheidenden Phase der lokalen Entwicklungsplanung Berücksichtigung finden.

Das vor kurzem genehmigte Finanzierungsinstrument für LIFE III dürfte diesen Prozeß fördern, indem auch weiterhin eine Auswahl der besten Projekte in den 15 Mitgliedstaaten der Union sowie in 5 beitrittswilligen Ländern finanziert werden. Margot Wallström erinnerte in dem mit ihr geführten und im letzten Newsletter abgedruckten Interview daran, daß „LIFE-Natur die Möglichkeit bietet, neue Techniken zu testen... und Menschen zusammenzubringen, die sonst womöglich nie voneinander gewußt hätten. LIFE ist eine gute Lektion in politischer Integration.“

Darüber hinaus gilt es jedoch, das gesamte Netzwerk der Natura-2000 Gebiete bei Flächenplanungen zu berücksichtigen. Mit dem Artikel 6 der FFH-Richtlinie (Seite 2-4) steht den Mitgliedstaaten nun ein allgemeingültiges Instrument für die Verständigung, die Diskussionen ... und die Entscheidungen in Sachen Natura-2000 zur Verfügung.

## INHALT

**IM BRENNPUNKT**  
Die FFH-Richtlinie:  
Schlüsselbegriffe in  
Artikel 6  
Seiten 2-4

**ARTEN**  
*Ladigesocypris ghigii* –  
Pisces, Cyprinidae  
Seite 5

**NATURA-BAROMETER**  
Aktueller Stand vom  
1 August 2000  
Seiten 6-7

**AUS DEM GELÄNDE**  
Ein neues Zeitalter für  
den Schutz bedrohter  
Pflanzenarten ?  
Seiten 8-10

**KURZMELDUNGEN**  
Aktuelle Ereignisse  
und neueste  
Veröffentlichungen im  
Überblick  
Seiten 11-12



Das NATURA 2000 Infoblatt wird von der Naturschutz-Abteilung der Generaldirektion für Umwelt (GD ENV.D.2) der Europäischen Kommission herausgegeben.



Ehemaliges Kiesabbaugebiet im Tal der Seine nach Abschluß der Renaturierung.

Photo: J.C. Kovacs, Ecosphere

## Die FFH-Richtlinie – Schlüsselbegriffe in Artikel 6

**Acht Jahre nach der Annahme der FFH-Richtlinie nimmt das Netz der Natura-2000-Gebiete allmählich Gestalt an. Bislang wurden 10 000 Gebiete mit einer Fläche von insgesamt mehr als 360 000 km<sup>2</sup> vorgeschlagen. Dies entspricht 10 % der EU-Gesamtfläche. Nunmehr gilt es, die praktischen Modalitäten für Schutz und Verwaltung der Gebiete festzulegen, wobei auch sozioökonomische Rahmenbedingungen gebührend berücksichtigt werden sollten.**

Von den insgesamt 24 Artikeln in der FFH-Richtlinie ist Artikel 6 einer der wichtigsten, da er das Verhältnis zwischen Gebietsschutz und Flächennutzung regelt. Artikel 6 wirft aber auch die meisten Fragen auf. Mit dem kürzlich veröffentlichten

**Ehemaliges Kiesabbaugebiet im Tal der Seine vor Beginn der Renaturierung.**

Photo: J.C. Kovacs, Ecosphere



Dokument „Verwaltung von Natura-2000-Gebieten - Die Bestimmungen in Artikel 6 der Habitat-Richtlinie“ bemüht sich die Kommission, den Mitgliedstaaten einen Leitfaden für die Auslegung der wichtigsten Begriffe in Artikel 6 zu liefern. Dieser Leitfaden, der auf den bisherigen Erfahrungen und der bestehenden Rechtsprechung beruht, bietet jedoch nur informelle und unverbindliche Ratschläge: letztlich bleibt die Wahl der geeignetsten Wege zur Umsetzung praktischer Maßnahmen in den Gebieten den jeweiligen Mitgliedstaaten selbst überlassen.

### Gliederung von Artikel 6

Artikel 6 Absatz 1 befaßt sich mit der Erstellung der erforderlichen *vorsorglichen* Erhaltungsmaßnahmen. Artikel 6 Absatz 2 bezieht sich auf Vorkehrungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume bzw. erhebliche Störungen von Arten verhindern sollen. Die Bestimmungen in diesem Absatz haben also vorwiegend *präventiven Charakter*. Artikel 6 Absatz 3 und Absatz 4 legen verfahrensrechtliche Schutzmaßnahmen gegenüber Plänen und Projekten fest, die erhebliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet haben können. Während Artikel 6 (1) und (2) ein allgemeines Regime beschreiben, beziehen sich Artikel 6 (3) und (4) auf eine nur unter besonderen Umständen anzuwendende Verfahrensweise.

### Anwendungsbereich von Artikel 6

Artikel 6 (1) und (2) sind permanent auf die Natura-2000-Gebiete anwendbar. Die

Kommission vertritt die Auffassung, daß die diesbezüglichen Bestimmungen auf jene Arten und Lebensräume Anwendung finden, für die das Gebiet ausgewiesen worden ist, d. h. auf alle von den Mitgliedstaaten im jeweiligen Standard-Datenbogen als signifikant ausgewiesenen Arten und Lebensräume. Es geht also nicht darum, ein allgemeines Erhaltungsregime für das Schutzgebiet in seiner Gesamtheit festzulegen, sondern Maßnahmen zu ergreifen, die konkret auf jene Arten und Lebensräume zugeschnitten sind, die für die Auswahl des jeweiligen Gebiets ausschlaggebend waren.

Dennoch sollte bei der Umsetzung von Artikel 6 ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt werden. Es empfiehlt sich daher, den Managementplan eines Gebietes „integriert“, d.h. unter Berücksichtigung anderer Entwicklungspläne für das Gebiet zu erarbeiten.

Da zahlreiche Fragen zum Inhalt der Managementpläne für Natura-2000-Gebiete gestellt werden, enthält Anhang II des Leitfadens eine Reihe nützlicher Hinweise. Auch eine Liste von LIFE-Natur-Projekten, in

### Artikel 6 und „Vogelschutzgebiete“

Artikel 6 (1) der FFH-Richtlinie gilt nicht für die in Anwendung der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen Gebiete. Allerdings beinhaltet die Vogelschutz-Richtlinie ähnliche Bestimmungen, die ein gleichwertiges Schutzniveau für diese Gebiete mit sich bringen. Der Anwendungsbereich von Artikel 6 (2), (3) und (4) der FFH-Richtlinie erstreckt sich hingegen in vollem Umfang auch auf „Vogelschutzgebiete“.

deren Rahmen Managementpläne bzw. rechtliche, administrative oder vertragliche Maßnahmen zur Verwaltung der Gebiete entwickelt worden sind, wird dort aufgeführt.

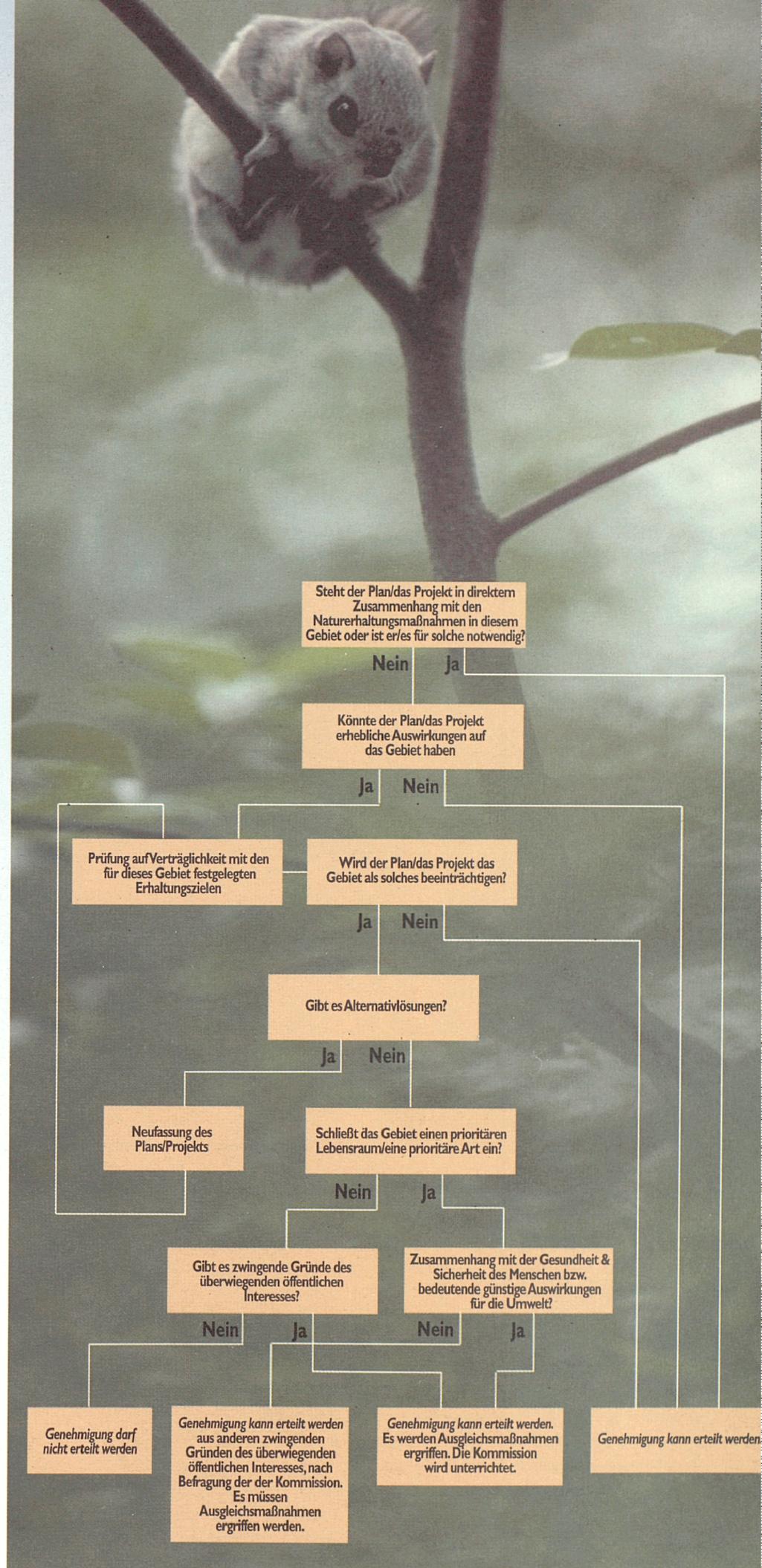
Unabhängig davon, welche Vorgehensweise letztlich Anwendung findet, sollte das Ziel darin bestehen, den günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der Pflanzen- und Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren bzw. wiederherzustellen. Die Kommission vertritt die Ansicht, daß die Erreichung des genannten Ziels sowohl auf der Ebene des einzelnen Schutzgebietes als auch auf der Ebene des gesamten Natura-2000-Gebietsnetzes evaluiert werden muß. In der Richtlinie geht es um die Ermittlung des Erhaltungszustands der Arten und der Lebensräume in ihren natürlichen Verbreitungsgebieten. Da jedoch die ökologische Kohärenz des Netzes vom Beitrag jedes einzelnen Gebiets abhängt, ist auch eine Einzelbewertung der Gebiete in jedem Fall geboten.

Artikel 6 (2) behandelt eine Reihe von Schutzmaßnahmen, mit denen eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume bzw. eine erhebliche Störung der Arten vermieden werden soll. Diese Bestimmungen betreffen die Schutzgebiete permanent und beziehen sich auf alle in der Vergangenheit oder Gegenwart getroffen bzw. zukünftig zu treffenden Maßnahmen (insofern letztere vorhersehbar sind), ganz gleich ob diese beabsichtigt sind oder nicht. Demnach gilt Artikel 6 (2) auch für Aktivitäten, die nicht notwendigerweise einer vorherigen Genehmigung bedürfen, wie beispielsweise Landwirtschaft oder Fischerei. Die Gültigkeit der Bestimmungen beschränkt sich zudem nicht nur auf Maßnahmen innerhalb eines Natura-2000-Gebietes. Präventive Maßnahmen können also auch dann erforderlich sein, wenn externe Vorkommnisse eine Auswirkungen auf Arten oder Lebensräume innerhalb eines Natura-2000-Gebietes haben.

### Umgang mit möglichen Auswirkungen

Im Gegensatz zu Artikel 6 (1) und (2) greifen die Bestimmungen von Artikel 6 (3) und (4) nur im Falle *neuer* Planungen und Projekte, die Auswirkungen auf ein Gebiet haben können. Sie legen eine Art Stufenverfahren für die Prüfung der Zulässigkeit derartiger Planungen oder Projekte fest (siehe Abbildung).

Die Kommission empfiehlt eine großzügige Auslegung des Begriffs „Pläne





**Bau einer Autobahn.**  
Photo: J.C. Kovacs

und Projekte“ im Rahmen von Artikel 6 (3) unabhängig von deren Umfang und Kosten. Der Begriff „Projekt“ soll sowohl bauliche Maßnahmen als auch sonstige Eingriffe in die Natur einschließen. Der Begriff „Plan“ sollte Flächennutzungspläne und sektorenspezifische Pläne oder Programme umfassen, nicht jedoch allgemeine politische Absichtserklärungen.

Den in Artikel 6 (3) und (4) verankerten Schutzbestimmungen liegt übrigens nicht so sehr die Gewißheit, sondern vielmehr die Wahrscheinlichkeit erheblicher Auswirkungen auf die Arten und Lebensräume zugrunde, für die das Schutzgebiet ausgewiesen ist. Daher ist es nach dem Vorbeugeprinzip nicht hinnehmbar, angesichts der Ungewißheit des Eintritts erheblicher Auswirkungen auf eine Verträglichkeitsprüfung zu verzichten. Die Kommission empfiehlt diesbezüglich, die Richtlinie 85/337/EWG<sup>1</sup> heranzuziehen, da darin ein nützliches Verfahren für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beschrieben wird und jene Faktoren genannt werden, die bei der Prüfung zu berücksichtigen sind.

### Der Begriff „überwiegendes öffentliches Interesse“

Im Falle erheblicher absehbarer Auswirkungen auf eine Natura-2000-Gebiet kommt das in Artikel 6 (4) verankerte Verfahren zum Zuge. Als Ausnahmeregelung von Artikel 6 (3) muß diese Bestimmung restriktiv ausgelegt werden, so daß ihre Anwendung auf Umstände beschränkt bleibt, unter denen sämtliche Vorgaben erfüllt sind. In einem ersten Schritt muß geprüft werden, ob Alternativen bestehen. Diese Überprüfung liegt in der Verantwortung der zuständigen einzelstaatlichen Behörden. Wenn Alternativlösungen nicht vorhanden sind, besteht der zweite Schritt darin, zu prüfen,

ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen.

Obwohl der Begriff „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ in der Richtlinie nicht definiert ist, hält es die Kommission für angemessen, dies auf Situationen beziehen, in denen sich die in Aussicht gestellten Pläne bzw. Projekte als unerlässlich erweisen; dies betrifft beispielsweise Aktivitäten im Rahmen grundlegender Politiken für Staat und Gesellschaft oder auch Maßnahmen zur Erbringung bestimmter gemeinwirtschaftlicher Leistungen. Pläne und Projekte im Interesse von Unternehmen bzw. Einzelpersonen oder solche, die für die Gesellschaft nur kurzfristige Vorteile bringen, kommen hier also nicht in Betracht.

### Ausgleichsmaßnahmen

Sollten sämtliche Bedingungen für einen Eingriff erfüllt sein, erhebt sich schließlich die Frage nach den Modalitäten des Ausgleichs für den Verlust eines Standortes bzw. zur Sicherung der globalen Kohärenz des Natura-2000-Netzes. Obwohl auch zu dieser Frage kaum Gerichtsentscheidungen als Orientierungsgrundlage vorliegen, vertritt die Kommission die Auffassung, daß bei der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen bestimmte Bedingungen eingehalten werden müssen. Demnach sollten die Ausgleichsmaßnahmen:

- zusätzlich zur üblichen Praxis der Umsetzung der beiden „Naturschutz-Richtlinien“ ergriffen werden,
- die beeinträchtigten Lebensräume und Arten in einem dem Effekt der Beeinträchtigung vergleichbarem Ausmaß fördern,
- sich auf die gleiche biogeographische Region im gleichen Mitgliedstaat beziehen,
- Funktionen schaffen, die mit jenen, aufgrund derer die Auswahl des ursprünglichen Gebiets erfolgt war, vergleichbar sind,
- bereits dann in Kraft treten, wenn auf dem ursprünglichen Natura-2000-Gebiet ein Schaden eintritt, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, daß diese Gleichzeitigkeit nicht unbedingt erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Natura-2000-Netzes auszuschließen.

### Zeitplan

Was nun die Frage anbelangt, ab wann die Bestimmungen von Artikel 6 für ein Gebiet greifen, empfiehlt die Kommission, sich am Urteil des Europäischen Gerichtshofes zu den Santoña-Sümpfen zu orientieren. In dieser Sache entschied der Gerichtshof, daß ein

Mitgliedstaat die Erfüllung seiner Pflicht zum Schutz eines Gebietes, das auf der Grundlage relevanter wissenschaftlicher Kriterien schutzwürdig ist, nicht umgehen kann, indem er dieses Gebiet nicht als Natura-2000-Gebiet ausweist. Den Mitgliedstaaten wird daher empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern sollen, daß sich der Zustand der gemeldeten pSCI's verschlechtert, noch bevor die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (SAC's) angenommen wird. Allerdings sollten sich die Mitgliedstaaten auch für nicht gemeldete Gebiete, die entsprechend den wissenschaftlichen Kriterien der Richtlinie zweifelsfrei auf der Liste stehen müßten, von dieser Empfehlung leiten lassen.

### Fazit

Dies sind nur einige der Themen des Leitfadens. Künftige Gerichtsurteile und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 6 führen möglicherweise zu veränderten Sichtweisen. Die Kommission hat inzwischen eine Studie beauftragt, die als Grundlage für die Erarbeitung einer methodologischen Anleitung für die Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen und für die Handhabung von Alternativlösungen und Ausgleichsmaßnahmen dienen soll. Mit dem Abschluß dieser Studie wird Ende des Jahres gerechnet.

<sup>1</sup> Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch Richtlinie 97/11/EG

*Der Leitfaden „Verwaltung von Natura-2000-Gebieten - Die Bestimmungen in Artikel 6 der Habitat-Richtlinie“ kann von der Website der Generaldirektion Umwelt heruntergeladen werden (siehe Internet-Adresse auf der Rückseite).*

European Commission



### Managing Natura 2000 sites

*The provisions of Article 6 of the "Habitats" Directive 92/43/EEC*



April 2000



Photo: Alexis Zoumboulou.

## *Ladigesocypris ghigii* Pisces – Cyprinidae

Wußten Sie, daß der kleine Süßwasserfisch *Ladigesocypris ghigii*, der in der FFH-Richtlinie als prioritäre Art aufgeführt ist, die zweifelhafte Ehre hat, eine der am stärksten bedrohten Fischarten in Europa zu sein? Dies dürfte allerdings kaum überraschen, wenn man bedenkt, daß er nur in einem einzigen Stausee und zwei Fließgewässern auf der griechischen Insel Rhodos vorkommt. Der unauffällige, bis zu 9 cm lange Fisch, ernährt sich dort von Insektenlarven und Plankton. Mehr ist kaum über ihn bekannt.

Die Gefahren, denen er ausgesetzt ist, liegen dagegen klar auf der Hand. Die Population im Loutanis, einem der beiden Flüsse, ist vor allem in den heißen Sommermonaten am stärksten gefährdet, wenn der Wasserbedarf in der Region drastisch ansteigt. Mit den sinkenden Wasserständen des Loutanis aufgrund des zunehmenden Auspumpens der Bäche im Sommer steigt das Aussterberisiko besonders in der warmen Jahreszeit. Ähnlich sieht es beim zweiten Fluß namens Gadouras aus. Dort ist jedoch zusätzlich noch eine schlechte Wasserqualität zu beklagen. Hinzu kommt, daß mit einem Aussterben des gesamten Bestands zu rechnen ist, wenn der geplante Bau eines Staudamms an diesem Fluß genehmigt wird. Gänzlich anders stellt sich die Situation im Apolakkia-Stausee dar. Hier muß *L. ghigii* mit einer Reihe nicht einheimischer Fischarten, die seit 1995 Fischarten im Stausee ausgesetzt wurden, um seine Nahrungsquelle konkurrieren.

Abhilfe könnte nun möglicherweise ein LIFE-Natur-Projekt schaffen, das 1998 in die Wege geleitet wurde und sich eine Verbesserung zweier Standorte zum Ziel gemacht hat, die als „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“ vorgeschlagen wurden und in das Natura-2000-Netz aufgenommen werden sollen. Dennoch sollte man nicht vergessen, daß die Art wegen der extrem kleinen Population und des Vorkommens in einem räumlich eng begrenzten Gebiet auch weiterhin durch lokale Störereignisse extrem gefährdet bleibt. Ein weiteres wichtiges Vorhaben im Rahmen des Projektes besteht deswegen darin, einen Bestand an Zuchtfischen aufzubauen, um den Grundstock für eine Wiederansiedlung der Art in anderen Gewässern zu schaffen und die Aussichten für ein langfristiges Überleben dieser Art zu verbessern.



# NATURA BAROMETER

(Situation am 1.08.2000)

## Nota bene:

- Das Natura Barometer beruht auf den Daten, die offiziell von den Mitgliedsstaaten übermittelt wurden.
- Einige Gebiete wurden teilweise oder vollständig unter beiden Richtlinien vorgeschlagen. Daher entsprechen die Gesamtzahlen je Mitgliedsstaat nicht der Summe der Angaben zu den beiden Richtlinien.
- Die Prozentangaben zur Fläche sind nur indikative Angaben. Sie basieren auf der gesamten gemeldeten Wasser- und Landfläche in Bezug zur reinen Landfläche des Mitgliedsstaates. Manche Mitgliedsstaaten (DK, NL, ...) haben jedoch weite Teile ihre Küstengewässer gemeldet.
- Einige Mitgliedsstaaten haben große Gebiete gemeldet, die auch Pufferzonen beinhalten. Andere haben ihre Vorschläge auf die eigentlichen Kernbereiche beschränkt. Da sich Artikel 6 der FFH-Richtlinie auch auf neue Aktivitäten außerhalb eines Natura 2000 Gebietes bezieht, wenn diese Auswirkungen auf das Gebiet selbst haben können, besitzen die Randgebiete in jedem Fall eine gewissen Pufferfunktion.
- Die Gesamtbewertung nationaler Listen kann infolge einer umfassenderen wissenschaftlichen Analyse der Daten nach oben oder nach unten revidiert werden. Dies geschieht im Rahmen der relevanten Treffen der biogeographischen Region.

Mitgliedsstaat	Vogelschutz-Richtlinie						FFH-Richtlinie						Mitgliedsstaat
	Anzahl ausgewiesener Gebiete	Gesamtfläche (km <sup>2</sup> )	% der Fläche des Mitgliedsstaates	Karte der Gebiete	Qualität der übermittelten Information	Stand der Gebietsausweisung	Anzahl der vorgeschlagenen FFH-Gebiete	Gesamtfläche (km <sup>2</sup> )	% der Fläche des Mitgliedsstaates	Karte der Gebiete	Qualität der übermittelten Information	Bewertung der nationalen Liste	
België/Belgique	36	4.313	14,1%				102	913	3%				België/Belgique
Danmark	111	9.601	22,3%				194	10.259	23,8%				Danmark
Deutschland	577	16.264	4,6%				1.495	14.406	4,0%				Deutschland
Ellas	52	4.965	3,8%				234	26.522	20,1%				Ellas
España	181	34.934	6,9%				867	88.076	17,4%				España
France	115	8.127	1,5%				1.028	31.440	5,7%				France
Ireland	109	2.236	3,2%				267	3.091	4,4%				Ireland
Italia	268	11.279	3,7%				2.507	49.364	16,4%				Italia
Luxembourg	13	160	6,2%				38	352	13,6%				Luxembourg
Nederland	79	10.000	24,1%				76	7.330	17,7%				Nederland
Österreich	73	11.931	14,2%				127	9.066	10,8%				Österreich
Portugal	47	8.468	9,2%				65	12.150	13,2%				Portugal
Suomi	440	27.500	8,1%				1.381	47.154	13,9%				Suomi
Sverige	304	23.787	5,3%				1.962	50.996	12,4%				Sverige
United Kingdom	202	8.524	3,5%				340	17.628	5,5%				United Kingdom
<b>EUR 15</b>	<b>2.607</b>	<b>182.089</b>					<b>10.683</b>	<b>368.747</b>					

Für weitere Informationen:  
Michael O'Brain, GD ENV.D.2  
(Ausweisung von Vogelschutzgebieten)

- eindeutig unzureichend
- unvollständig
- fast vollständig

- unvollständig und/oder nicht computergespeichert
- vollständig und computergespeichert
- vollständig, computergespeichert und überprüft

↑ Seit letztem Natura Barometer deutlicher Fortschritt zu verzeichnen

- eindeutig unzureichend
- im Wesentlichen vorhanden, aber unvollständig
- vollständig

Für weitere Informationen:  
Fotos Papoulias, GD ENV.D.2  
(Ausweisung von FFH-Gebieten).

## Das Natura Barometer: Kommentar zum Fortschritt

- Seit der letzten Ausgabe des Natura-2000-Barometers haben zwei Mitgliedsstaaten deutliche Fortschritte bei der Meldung von Gebietslisten im Sinne der FFH-Richtlinie (pSCTs) gemacht: Deutschland meldete 370 neue Gebiete (+ 3.450 km<sup>2</sup>), hauptsächlich aus drei Ländern. Dennoch muß die national Liste der Gebietsmeldungen Deutschlands weiterhin als unzureichend betrachtet werden. Schweden hat 43 zusätzliche Gebiete mit einer Landfläche von fast 4.700 km<sup>2</sup> und einer Wasserfläche von nahezu 10.000 km<sup>2</sup> vorgeschlagen. Einige wenige neue Gebiete würden auch aus Österreich und Irland gemeldet.
- Bei der Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie haben vor allem die Niederlande mit der Ausweisung von weiteren 49 Gebieten (SPA's) einen deutlichen Fortschritt erzielt. Die Gesamtfläche der niederländischen SPA's hat sich mit derzeit 10.000 km<sup>2</sup> nahezu verdreifacht. Ein lang ersehnter Fortschritt wird auch aus Deutschland verzeichnet (24 neue Gebiete, davon 22 in Hessen, mit einer Fläche von 2.451 km<sup>2</sup>). Weitere Gebietsausweisungen wurden auch aus Spanien, Schweden und dem Vereinigten Königreich vermeldet.





*Voluntaria lippi*. RECHTS *Verbascum thapsus*.  
Photos von Flora of Valencia CD ROM



LIFE-Natur-Projektes durchgeführten Bestandsaufnahme wurden im Großraum Valencia mehr als 150 Gebiete mit dringendem Handlungsbedarf ermittelt, in denen bedrohte und endemische Pflanzen vorkommen. Dabei stellte sich heraus, daß die überwiegende Mehrheit der bedrohten Sonderstandorte nicht einmal 2 ha groß ist und aus Felsvorsprüngen, Schluchten, Felskämmen, kleinen Teichen usw. besteht. Typisch für die endemischen Arten ist, daß sie nicht so sehr unter großklimatischen Bedingungen, sondern eher in räumlich begrenzten, instabilen Biotopen anzutreffen sind, die durch die über 5000jährige Anwesenheit des Menschen stark verändert wurden. Das Erhaltungsziel des Projekts besteht demzufolge darin, eine „marginale Flora“ unter den vorherrschenden Bedingungen einer relativen Instabilität zu schützen.

## Ein neues Zeitalter für den Schutz bedrohter pflanzenarten ?

„Pansies, lilies, kingcups, daisies, let them live upon their praises....“ (William Wordsworth). Seit Jahrhunderten lassen sich Künstler, Dichter und Musiker von Blumen und Pflanzen inspirieren. Beim Artenschutz werden die Pflanzen jedoch immer noch stiefmütterlich behandelt. Vernachlässigt und oftmals in Vergessenheit geraten, fristen bedrohte Pflanzenarten schon viel zu lange ein Schattendasein. Eine Reihe von LIFE-Natur Projekten soll dies nun ändern.

Fast die Hälfte aller bedrohten Pflanzenarten, die in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgelistet sind, kommen nur im Mittelmeerraum vor. Es dürfte daher kaum überraschen, daß auch Schutzprojekte für Pflanzenarten vor allem im südlichen Teil Europas angesiedelt sind. Diese Projekte weisen zahlreiche Gemeinsamkeiten auf (siehe Kasten). Ein LIFE-Natur Projekt, zum Aufbau eines Netzes von Floren-Kleinstschutzgebieten („micro-reservas“) im spanischen Valencia, tut sich besonders als mögliches Zukunftsmodell hervor.

Die Region Valencia mit ihren über 3000 Blüten- und Farnpflanzen, von denen 60 nur in dem Gebiet um Valencia vorkommen, gehört unbestritten zu den Regionen mit der höchsten floristischen Artenvielfalt in Europa. Doch wie überall ist

dieser Reichtum auch hier durch eine Kombination verschiedenster Faktoren gefährdet. Diese reichen von der florierenden Tourismusindustrie, die nicht nur Land „frisst“, sondern auch kostbare Wasserressourcen aufbraucht, bis hin zu gravierenden Änderungen in der landwirtschaftlichen Nutzung: anstelle der traditionell extensiven Weidewirtschaft werden heute ertragreichere Kulturen wie Zitrusfrüchte und Reis bevorzugt angebaut. Um die bedrohtesten Pflanzenarten, darunter 13 in Anhang II der FFH-Richtlinie, vor dem Aussterben zu bewahren, mußte also unverzüglich gehandelt werden.

### Gute Vorbereitung ist der Schlüssel...

Bei einer in Vorbereitung des

### Rechtsvorschriften bieten den erforderlichen Rahmen

Bei dem Projekt ging es zunächst um den Aufbau eines Netzes aus Kleinstschutzgebieten. So wurde 1994, also unmittelbar nachdem das LIFE-Natur-Projekt seine Tätigkeit aufgenommen hatte, ein Gesetz verabschiedet, auf dessen Grundlage das Kleinstschutzgebiet als neuer Rechtsbegriff in den Rechtsvorschriften der Region Valencia verankert wurde. Dieser Begriff wurde als wesentlich pragmatischer und anpassungsfähiger an die speziellen Anforderungen der Pflanzen betrachtet als der herkömmliche Ansatz von Naturschutzgebieten oder einzelnen Managementplänen (siehe Kasten). Lediglich in einigen Kerngebieten von vorrangigem

### GEMEINSAME MERKMALE VON IM RAHMEN VON LIFE-NATUR FINANZIERTEN SCHUTZPROJEKTEN FÜR PFLANZENARTEN

- Die Projekte zielen gleichzeitig auf den Schutz mehrerer Pflanzenarten.
- Im Mittelpunkt stehen Arten mit eng begrenztem Vorkommen (Punktendemismus), deren Populationen oft nur noch aus einigen wenigen Individuen bestehen.
- Die Projekte werden in räumlich eng begrenzten Gebieten durchgeführt und umfassen meist eine Gruppe von Schutzgebieten.
- Es wird eine Kombination aus ex-situ- und in-situ-Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt, die der Bestandsstärkung dienen.
- Es werden zusätzliche wissenschaftliche Daten zusammengetragen, die für die Erarbeitung von Managementplänen (Rettungsplänen) erforderlich sind.
- Der Schwerpunkt liegt insbesondere auf einer Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das prekäre Schicksal der kaum bekannten Endemitenflora.

botanischen Interesse fand zusätzlich auch ein Flächenerwerb statt.

In den folgenden Jahren wurden weitere Verordnungen erlassen, auf deren Grundlage Mittel für Entschädigungen und Maßnahmen in diesen Schutzgebieten bereitgestellt werden können. Um den Prozeß der Ausweisung zu beschleunigen, wurde für jedes einzelne Schutzgebiet ein zwischen den Eigentümern und den Wissenschaftlern ausgehandelter Managementplan erstellt. Angesichts der Verschiedenheit der Arten wichen die Vorschriften für die Flächennutzung erheblich voneinander ab. Sie reichten vom Verbot der Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzfläche innerhalb des Kleinstschutzgebiets, über das Verbot des Düngemiteleinsatzes und von Veränderungen der Wegeführung (zur Vermeidung von Trittschäden) bis hin zum verringerten Beweidungsdruck usw.

### Überzeugungsarbeit unter den Grundeigentümern

Da eine sehr große Zahl gefährdeter Pflanzenarten auf in Privatbesitz befindlichem Land beheimatet ist, konzentrierte sich die Regionalregierung von Valencia darauf, die privaten Grundeigentümer für eine Teilnahme am neuen Projekt zu gewinnen. Dabei ging es nicht nur darum, deren Zustimmung zu der geplanten Unterschutzstellung zu gewinnen, sondern auch darum, sie anzuregen, einige der Erhaltungsmaßnahmen mit finanzieller Unterstützung aus dem LIFE-Fonds in Eigenregie zu übernehmen. Dieser Vorgehensweise lag das Bestreben zugrunde, den Grundeigentümern das Gefühl zu vermitteln, für den Schutz des Gebietes und seiner Arten mitverantwortlich sein zu können.

Diese Strategie bewährt sich offenbar, denn obwohl die Regionalregierung die Eigentümer finanziell entschädigte, war für diese der Stolz, „Besitzer“ eines Kleinstschutzgebiets zu sein und einen Beitrag zur Erhaltung gefährdeter Arten zu leisten, offensichtlich eine größere Belohnung. Das Projekt ist eindeutig ein Erfolg. Die Bereitschaft der ortsansässigen Grundbesitzer zum Naturschutz ist deutlich gewachsen. Es bleibt zu hoffen, daß dadurch auch die Akzeptanz des Natura-2000-Netzes im ländlichen Raum wachsen wird.

### Flankierende Maßnahmen

Angesichts der Seltenheit einiger Arten und der niedrigen Bestandszahlen beinhaltete das Projekt neben den Maßnahmen *in situ* (im Gelände) auch Maßnahmen *ex-situ* (im

Labor). Eine typische *in-situ*-Maßnahme ist beispielsweise das Sammeln von Samen in einem Kleinstschutzgebiet und deren anschließende Aussaat auf kleinen Parzellen, um die geeignetsten Keimungsmethoden zu erproben und die Bestände in den natürlichen Verbreitungsgebieten zu erhöhen. Einige Pflanzenarten produzieren allerdings so wenig Samen, daß mit *ex-situ*-Maßnahmen ein wenig nachgeholfen werden muß. Mit Unterstützung des Instituto Valenciano de Investigaciones Agrarias (IVIA), einer auf Zitrusfrüchte spezialisierten Agrarforschungsanstalt, wurden gleich mehrere bedrohte Arten *in vitro* vermehrt und anschließend ausgepflanzt.

Diesem Verfahren ist beispielsweise die sensationelle Rettung der *Cistus heterophyllus*-Unterart *carthaginensis* zu verdanken. 1990 gab es nur noch ein einziges wildlebendes Exemplar dieser Unterart. Bis zum Jahre 1998 konnten die aus diesem Exemplar *in vitro* aufgezogenen Setzlinge in jenen Gebieten wiederangesiedelt werden, wo diese Pflanze ursprünglich beheimatet war. Inzwischen ist der Bestand wieder so stabil, daß die Pflanzen in ihrem natürlichen

Verbreitungsgebiet selbst Samen produzieren können.

### „Werbung“ für Pflanzen

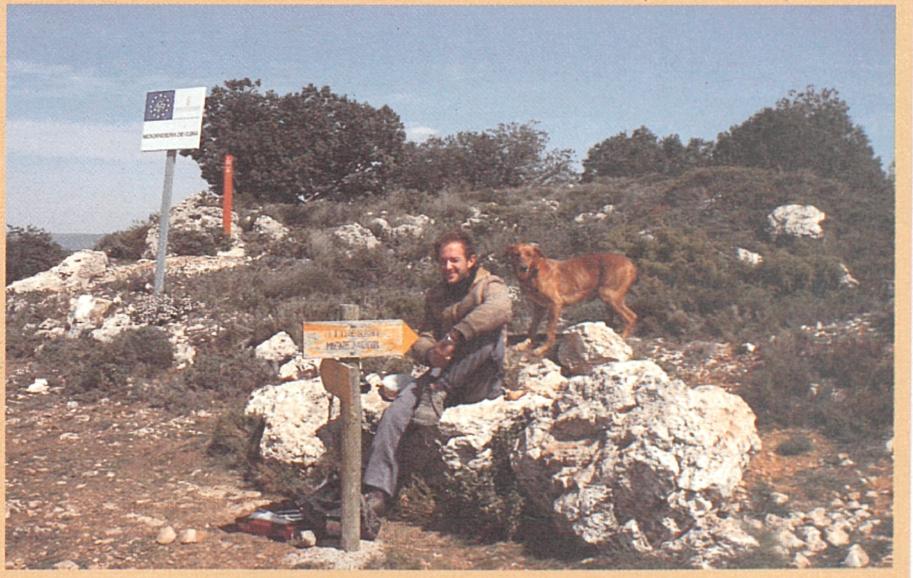
Den Abschluß des Projekts bildete eine gezielte Informationskampagne, die dazu diente, das bislang geringe Ansehen des Pflanzenartenschutzes zu verbessern und eine Verbreitung der neugewonnenen Erkenntnissen in den Kreisen der Pflanzenkundler, der Schutzgebietsleiter und der Öffentlichkeit zu fördern. Zu diesem Zweck wurde ein komplettes Sortiment ansprechend gestalteter Broschüren, Plakaten, Videos und CD-Roms produziert und jede Gelegenheit genutzt, um für die Projektziele sowohl auf regionaler als auch auf internationaler Ebene zu werben.

Zu den weiteren Neuerungen gehörte das Anlegen eines Steingartens im Botanischen Garten von Valencia. Seit seiner Eröffnung hat sich dieser Steingarten zu einem regelrechten Schaufenster der in der Region beheimateten endemischen Pflanzenwelt entwickelt hat und wird jedes Jahr von mehr als 100 000 Menschen besucht. Die Hälfte der Besucher sind Schüler, die im Rahmen ihres Unterrichtsprogramms hierherkommen.

### WAS IST UNTER EINEM KLEINSTSCHUTZGEBIET ZU VERSTEHEN?

- Kleinstschutzgebiete sind im allgemeinen 1-2 ha groß (in jedem Fall aber kleiner als 20 ha) und beherbergen auf eng begrenztem Raum eine große Zahl seltener, bedrohter oder endemischer Arten.
- Die Ausweisung als Kleinstschutzgebiet erfolgt absolut freiwillig, ist jedoch unumkehrbar; der Grundeigentümer kann den Rechtsanspruch auf das Land behalten, muß aber einem Managementplan zum Schutz der Zielarten zustimmen.
- Die Ausweisung als Kleinstschutzgebiet bedeutet nicht die Anwendung aller sonstigen Beschränkungen, die bei „Naturschutzgebieten“ auferlegt werden, so daß es bei der Ausweisung weniger Probleme gibt.
- Angestrebt wird die Ausweisung von mehr als 250 Kleinstschutzgebieten.
- Bislang betraf das Netz der Kleinstschutzgebiete ausschließlich Blütenpflanzen. Künftig sollen aber auch Meeresgebiete und Kleinstschutzgebiete für Moose, Flechten und Pilze geschaffen werden.

Photo: G. Raeymaekers, Ecosystems LTD



## AUS DEM GELÄNDE Fortsetzung

### Wie geht es weiter?

Bis zum Abschluß des LIFE-Projekts waren 156 Kleinstschutzgebiete ausgewiesen worden. Bei weiteren 80 Gebieten steht eine Unterschutzstellung bevor. Folglich stehen heute rund 60 % der einheimischen Flora von Valencia - auf einer Gesamtfläche von etwa 750 ha - unter Schutz. Bei Abschluß des Projekts waren 50 % der Standorte als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Die Regierung hat sich verpflichtet, die übrigen Gebiete bis zum Herbst zu melden. Interessanterweise kommen mehr als 80 % der in Anhang I genannten und in Valencia vorkommenden Lebensraumtypen auch in diesen Schutzgebieten vor. Dies war der Anlaß für

ein weiteres LIFE-Natur Projekt, welches auf den Schutz von 17 prioritären Lebensraumtypen in 38 gemeldeten FFH-Gebieten (pSCIs) in Valencia abzielt.

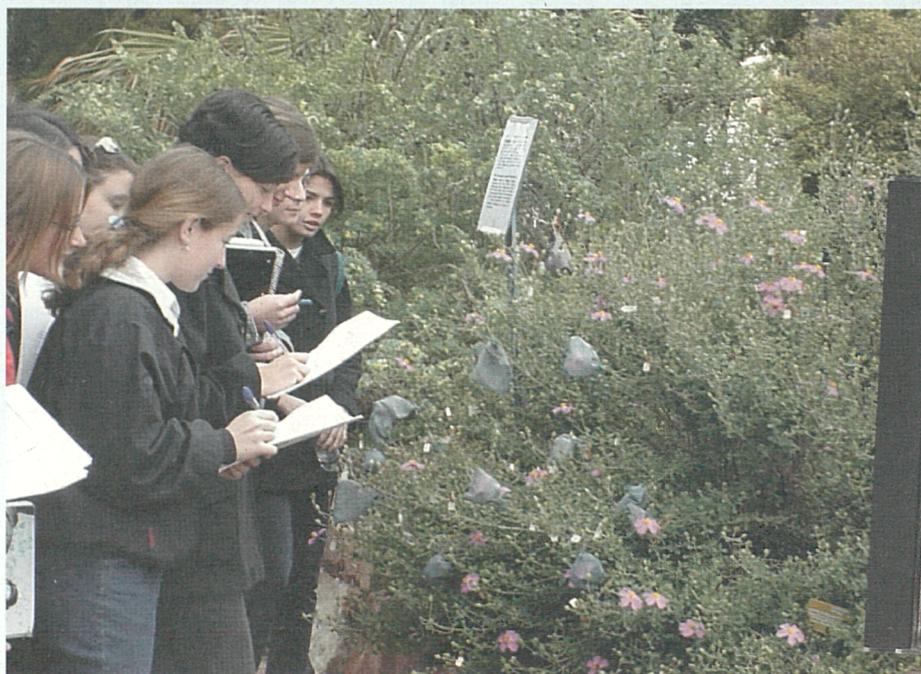
Neben LIFE-Natur nutzte das Projekt auch noch weitere EU-Mittel in beträchtlicher Größenordnung. Die Kleinstschutzgebiete in der Gegend um Sinarcas wurden in den aus dem Strukturfond der EU kofinanzierten Plan für die Entwicklung des Fremdenverkehrs im ländlichen Raum eingebunden. Außerdem ist erst kürzlich ein EAGFL-Projekt zur weiteren Förderung der Pflanzenvielfalt in den ländlichen Gebieten von Valencia aufgelegt worden.

Auch die Beispielfunktion dieses Projekts sticht hervor, nicht nur aufgrund der hervorragenden Öffentlichkeitsarbeit, sondern auch, weil pragmatische Lösungen

entwickelt wurden. Bei einer vor kurzem durchgeführten Planta-Europa-Konferenz wurde beschlossen, anhand der mit dem LIFE-Projekt in Valencia gewonnenen Erfahrungen die Möglichkeit der Schaffung eines gesamteuropäischen Netzes von Floren-Kleinstschutzgebieten zu überprüfen.

Weitere Informationen sind erhältlich bei  
Dr. Emilio Laguna,  
Generalitat Valenciana,  
Conselleria de Medio Ambiente  
Servicio Proteccion de Especies,  
Arquitecto Alfaro 39  
E- 46010 Valencia  
Tel.: +34 (96) 386 6 7343  
Fax: + 34 (96) 386 3768

Eine Schulklasse im Botanischen Garten von Valencia. Photo: E. Laguna



die Website:  
[http://www.gva.es/comal\\_Planificacion\\_Gestion\\_del\\_Mediod\\_esp\\_prin.htm](http://www.gva.es/comal_Planificacion_Gestion_del_Mediod_esp_prin.htm)



### WEITERE LIFE-NATUR-PROJEKTE ZUM SCHUTZ BEDROHTER PFLANZENARTEN\*

- 1994** Erhaltung von natürlicher Lebensräumen und Pflanzenarten in Korsika (Frankreich)  
Wiederherstellung, Erhaltung und Pflege der bedrohten Pflanzenwelt in Andalusien (Spanien)
- 1996** Sicherung und Entwicklung des Bestandes der Silberscharte in den Sandgrasheiden bei Volkach (Deutschland)  
Erhaltung von 13 bedrohten Pflanzenarten in Aragón (Spanien)
- 1997** Erhaltung der bedrohten Pflanzenwelt auf den Kanarischen Inseln (Spanien)
- 1998** *Asphodelus bento-rainhae*: Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen (Portugal)  
Erhaltung seltener Farn- und Salamanderarten in Valongo (Portugal)  
Wiederherstellung von Flächen mit einem Bestand an bedrohten Pflanzenarten in der Sierra Nevada (Spanien)
- 1999** Schutz prioritärer Pflanzenarten auf den Äolischen Inseln (Italien)  
Erhaltung prioritärer und seltener Pflanzenarten auf der Insel Madeira (Portugal)  
Der Schutz von *Narcissus angustifolius* im Naturschutzgebiet Dumbrava Vadului (Rumänien)

\* Weitere Angaben zu diesen Projekten finden Sie auf der Website der GD Umwelt (Internet-Adresse siehe letzte Seite)

## LIFE III angenommen

Der Rat und das Europäische Parlament haben endlich eine Einigung über das Finanzierungsinstrument für LIFE III erzielt, durch welches das Programm während seiner fünfjährigen Laufzeit mit Mitteln in Höhe von 640 Mio. Euro ausgestattet wird. Als Stichtag für die Einreichung von Förderanträgen für LIFE-Natur-Projekte wurde der 31. Oktober 2000 festgelegt. Die Antragsformulare und weitere nützliche Informationen stehen ab sofort auf der Website der Generaldirektion Umwelt zur Verfügung (Internet-Adresse siehe Seite 12, unten).

## Neue Standardverwaltungs- vorschriften (für LIFE-Projekte gültig)

Die bei der Durchführung von LIFE-Projekten zu beachtenden Standardverwaltungs-vorschriften mußten für LIFE III harmonisiert werden. Sie werden jetzt einheitlich auf alle drei Elemente des LIFE-Programms angewendet, d. h. LIFE-Natur-, LIFE-Umwelt- und LIFE-Drittlander-Projekte. Folgende dieser neuen Vorschriften verdienen besondere Erwähnung. Die Zahlungsmodalitäten sind verändert worden, d. h., das Verhältnis zwischen Vorschuß, zweiter Abschlagszahlung und Restbetrag beträgt neuerdings 40 %:30 %:30 %; Beträge in den Aufstellungen sind ausschließlich in Euro aufzuführen; die Aufgaben und Pflichten der Fördernehmer, der Partner, der Subunternehmer und der Kofinanzierer müssen eindeutig definiert werden; bei Nichtregierungsorganisationen sind keine Bankgarantien mehr erforderlich; freiwillige Mitarbeit gehört nicht mehr zu den erstattungsfähigen Kosten. Hinweise zum Zugriff auf die Vollversion der Standardverwaltungs-vorschriften finden Sie auf der Rückseite des Antragsdokuments bzw. auf der Website der Generaldirektion Umwelt.

## Fortschritte bei biogeographischen Seminaren

Am 23. März fand in Belgien das erste biogeographische Seminar für die kontinentale Region statt. Dieser biogeographischen Region kommt beim Schutz der Habitate besondere Bedeutung zu, denn dort sind 71 % aller in Anhang I zur FFH-Richtlinie aufgeführten prioritären Lebensraumtypen anzutreffen. Gewisse Fortschritte gab es bei der Meldung der Arten und Lebensraumtypen, deren Ausweisung auf dieser Stufe noch Mängel zeigte. Da aber die nationale Liste für Deutschland, dem Land, auf das 45 % der Fläche in der Kontinentalen Region entfallen,

große Lücken aufwies, waren die Bemühungen hier nur in sehr begrenztem Maße von Erfolg gekrönt. Weitere bevorstehende biogeographischen Seminaren sind das 2. Biogeographische Seminar für die alpine Region in Italien und das 2. Biogeographische Seminar für die atlantische Region in den Niederlanden, die beide am Anfang 2001 stattfinden werden.

## Austausch über Naconex

Das NACONEX-Projekt wird von Pro Natura (Schweden) in Zusammenarbeit mit Avenir (Frankreich), NEPCON (Dänemark) und der Corporation of London (Vereinigtes Königreich) koordiniert. Projektziel ist die Entwicklung von Schulungskonzepten im Bereich des Naturschutzes und die europaweite Verbreitung von Kenntnissen und Erfahrungen im Rahmen von Natura-2000. Erreicht werden soll dieses Ziel durch Schulungen, die Erarbeitung eines Glossars mit Naturschutz-Termini in verschiedenen europäischen Sprachen und die Einrichtung einer Kontakt-website. Interessiert?

*Kontaktadresse: Pro Natura, Halmnagården, 545 93 Töreboda, Schweden Fax +46 506 143 01, E-Mail: naconex@pro-natura.net oder Website: www.pro-natura.net/naconex.*

## Die tausendjährige Geschichte der Westtaiga

Die Urwälder im südlichen Teil der finnischen Region Kuusamo haben eine faszinierende Geschichte. Die vom Menschen über Jahrhunderte unberührten Lebensräume in diesem Teil der Westlichen Taiga entwickelten sich völlig ungestört und unterliegen eigentlich nur dem natürlichen Einfluß von Stürmen oder Bränden. Wie wäre es, das neueste Video und die aktuelle CD-Rom, die im Zusammenhang mit dem LIFE-Natur-Projekt zum Schutz von Kuusamo entstanden sind, zu nutzen um Einblicke in diese faszinierende Welt zu gewinnen. Darin wird die Lebensgeschichte einer

tausendjährigen Kiefer von den Anfängen bis zum Ende erzählt. Stirbt der Baum, so gibt er seine Nährstoffe wieder in den Boden ab und trägt so zur Entwicklung neuen Lebens bei - ein ständig wiederkehrender Kreislauf.

*Kontaktadresse: Tupuna Kovanen, North Ostrobothnia Regional Environmental Centre, Section of Nature Conservation, PO Box 124, FIN-90101 Oulu. Tel.: +358 8 3158300; Fax: +358 8 3158305.*

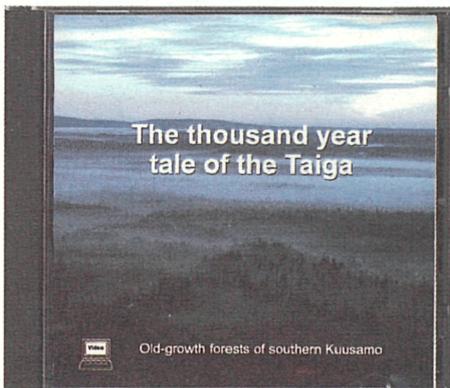
## Schutz des Wolfs in Griechenland

1997 nahm die erste griechische Initiative für den Schutz des Wolfs (*Canis lupus*) ihre Tätigkeit im Rahmen eines von der Nichtregierungsorganisation Arcturos geleiteten LIFE-Natur-Projekts auf. Vor Projektbeginn lagen nur spärliche Informationen über diese Art vor, und Schätzungen zufolge gab es seinerzeit noch höchstens 300 Tiere. Heute ist dank des noch laufenden LIFE-Projekts eine genauere Schätzung möglich, die auf den Ergebnissen einer umfangreichen Feldarbeit und auf Befragungen von Viehzüchtern fußt. Danach umfaßt die Population derzeit rund 500-700 Tiere. Laut Arcturos zeichnet sich beim Wolf eine Stabilisierung der Bestände ab, stellenweise wurde sogar ein Populationswachstum registriert.

*Kontaktadresse: Yorgos Iliopoulos, Arcturos, V. Hugo 3, 546 25 Thessaloniki, Griechenland. Tel. +30 31 554 623; Fax +30 31 553 932; E-Mail: arcturos@the.forthnet.gr*

## Symposium über die Wiederherstellung von traditionell genutzten naturnahen Grünlandflächen

Den Schwerpunkt mehrerer LIFE-Natur-Projekte bildet die Wiederherstellung von naturnahen Grünlandflächen. Die meisten dieser Projekte sind ähnlich konzipiert und umfassen eine arbeitsintensive Wiederherstellungsphase mit Rodungs- und Entbuschungsarbeiten, teils ergänzt durch bodenvorbereitende Maßnahmen. Nach Abschluß der Wiederherstellungsphase muß die künftige und langfristige Bewirtschaftung, z. B. durch Beweidung oder Heugewinnung, sichergestellt werden, wobei in vielen Fällen auch Agrarumweltmaßnahmen einbezogen werden. Dies waren nur einige der Themen, die auf dem Symposium erörtert wurden, das im Juni auf der schwedischen Insel Öland stattfand. Die im Rahmen des LIFE-Natur-Projekts zur Wiederherstellung der schwedischen Landschaft Stora Alvaret



durchgeführte Veranstaltung bot Gelegenheit für den praktischen Erfahrungsaustausch über Wiederherstellungsmethoden und über die Festsetzung geeigneter Beweidungsniveaus. Im Ergebnis dieses Symposiums ist die Schaffung eines informellen Kontaktnetzes geplant, das von den Praktikern und den mit der Verwaltung Befassten gleichermaßen für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch genutzt werden kann. *Kontaktadresse: Susanne Forslund, Länsstyrelsen Kalmar, S-391 86 Kalmar, Schweden. Fax: +46 48082153, E-Mail: susanne.forslund@b.lst.se*

### Konferenz über als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagene marine Gebiete (pSCIs): Partnerschaft in Aktion

Die Wahrung der wichtigsten Anliegen des Naturschutzes in marinen pSCIs ist eine schwierige Aufgabe. In der Regel handelt es sich um Gebiete mit großer wirtschaftlicher Bedeutung, die intensiv für eine ganze Palette von unterschiedlichen Funktionen genutzt werden, z. B. Fischerei, Tourismus, Industrie usw. Zudem liegen nur spärliche Erkenntnisse über die ökologischen Anforderungen dieser Gebiete vor. Aus den genannten Gründen riefen die im Vereinigten Königreich für den Naturschutz zuständigen staatlichen Behörden ein ehrgeiziges LIFE-Natur-Projekt mit vierjähriger Laufzeit ins Leben, das zur Erstellung von Managementplänen mit Demonstrationscharakter für 12 marine pSCIs entlang der britischen Küste führen soll (siehe Ausgabe 4 des Newsletter). In der Endphase des Projekts plant der Fördernehmer eine Konferenz, auf der sich andere Interessenten über die Erfahrungen und die besten Methoden informieren können.

Diese Konferenz soll am 15. und 16. November 2000 in Edinburgh stattfinden. Dabei stehen folgende Kernfragen auf der Tagesordnung: Verständnis des Begriffs „Schutzgebiet“ - Die wissenschaftlichen Herausforderungen; Aufbau von

Partnerschaften in den Schutzgebieten; Managementaktionen und -pläne; Hauptaufgaben für die Zukunft. Diese Veranstaltung dürfte allen unmittelbar an der Verwaltung von marinen pSCIs im Vereinigten Königreich und in anderen europäischen Ländern Beteiligten die Möglichkeit bieten, über Prioritäten bei künftigen Aktionen zu diskutieren. Während der Konferenz stehen Französisch-Dolmetscher zur Verfügung. *Kontaktadresse: John Torlesse, UK Marine SACs project, English Nature, Northminster House, Peterborough PE1 1UA, Vereinigtes Königreich. Tel. +44 1733 455308; Fax +44 1733 568834, E-Mail john.torlesse@english-nature.org.uk oder Website: <http://www.english-nature.org.uk/uk-marine>.*



**Marine SACs:  
Partnership  
in Action**

**15th - 16th  
November, 2000**

**Edinburgh  
Conference  
Centre**

**A conference  
on establishing  
management on  
UK marine  
Special Areas of  
Conservation**



### LIFE-Natur-Websites

Hier nun die Fortsetzung der Auswahl der neuesten Projekt-Websites:

- Aapa-Moore in Lappland und Ostrobothnia, Finnland: <http://www.vyh.fi/lap/life/kansi.htm> (in Finnisch und Englisch)
- Das wildlebende Waldrentier in Finnland: [http://www.mkj-jco.fi/m\\_yhrpeura.htm](http://www.mkj-jco.fi/m_yhrpeura.htm) (in Finnisch, Schwedisch und Englisch)
- Habitat-Schutz an der apulischen Adriaküste – Das Rauccio-Projekt <http://comune.lecce.it> (in Italienisch, englische Website wird neu gestaltet)
- Erhaltung der Auenwälder im Ried de l'ill um Selestat im französischen Elsaß – <http://perso.wanadoo.fr/ill-wald> (nur in Französisch)
- Die schwedische Umweltschutzbehörde hat eine Website für alle in Schweden laufenden LIFE-Nature- und LIFE-Umwelt-Projekte erstellt: <http://www.environ.se/dokument/omverket/ekostod/ekodok/life/lifeproject.htm> (nur in Schwedisch)

### Die Naturschutzabteilung der Europäischen Kommission ist umgezogen

Die GD Umwelt ist nun unter einem Dach vereinigt. Die neue Adresse der Abteilung D.2 – "Naturschutz, Küstengebiete und Tourismus" lautet:

DG ENV.D.2 – BU-9 3/204  
Rue de la Loi/ Wetstraat, 200  
B- 1049 Brüssel

Telefon und Fax sowie E-mail-Adressen bleiben unverändert

### NATURA 2000 NEWSLETTER

Herausgeber: Bertrand Delpuch (DG ENV.D.2), Kerstin Sundseth (Ecosystems LTD, Brüssel)

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt: Bertrand Delpuch, Fotios Papoulas, Kerstin Sundseth, Stefanos Fotiou, Michael O'Briain, Geert Raeymaekers, Concha Olmeda, Oliviero Spinelli, Marc Thauront.

Dieses Infoblatt erscheint dreimal jährlich und ist in Englisch, Französisch, Deutsch, Spanisch und Italienisch erhältlich. Um in den Verteiler aufgenommen zu werden, senden Sie bitte Ihren Namen und Ihre Adresse an: DG ENV.D.2, BU-9 3/204, Europäische Kommission, 200 Rue de la Loi, B-1049 Brüssel. Fax: +32 2 296 9556. Dieses Informationsblatt und weiteres Material zur Naturschutzpolitik der EU finden Sie auch auf der Homepage der GD ENV unter: <http://europa.eu.int/comm/environment/natura/home.htm>

Das Natura 2000 Infoblatt spiegelt nicht unbedingt die offizielle Sichtweise der Europäischen Kommission wieder. Vervielfältigung ist für nicht-kommerzielle Zwecke unter Hinweis auf die Quelle gestattet.

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier (Cyclus Print 115gr/m<sup>2</sup>)

Design Nature Conservation Bureau, UK



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxembourg